

II-226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 12 14
1012, Stubenring 1

10.930/158-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Dr.Pilz und
Freunde, Nr.46/J vom 22.November 1990
betreffend Vollzugsdefizite der Wasser-
rechtsbehörden/Fall Badeseer Reisenberg,
Bezirkshauptmannschaft Baden

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

4 IAB

1990 -12- 17

zu 46 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Pilz und Freunde haben am 22.11.1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 46/J betreffend Vollzugsdefizite der Wasserrechtsbehörden/Fall Badeseer Reisenberg, Bezirkshauptmannschaft Baden gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Seit wann sind die erwähnten Übertretungen amtsbekannt?
2. Warum wurde bis jetzt keine Verwaltungsstrafe verhängt noch ein Strafverfahren eingeleitet?
3. Wann wird eine Strafe verhängt werden, um weitere Verschmutzungen des Sees hintanzuhalten und um die Zufahrt zum See für etwaige Sanierungsmaßnahmen wieder zu ermöglichen?"

- 2 -

Einleitend darf festgestellt werden, daß bei der Obersten Wasserrechtsbehörde über den von Ihnen zitierten Fall keine Unterlagen aufliegen. Aus diesem Grund wurde die zuständige Wasserrechtsbehörde beim Amt der NÖ.Landesregierung mit Ihrer Anfrage befaßt. Unter Zugrundelegung dieser Stellungnahme beehre ich mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 3:

Mit dem von Ihnen zitierten Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ. vom 15.4.1980, GZ. III/1-16366/18/1980, wurde der Wassergenossenschaft "Badensee-Erholungszentrum Reisenberg" die wasserrechtliche Bewilligung zur Vornahme einer Naßbaggerung auf Grundstücken in der KG Reisenberg und für den daraus entstandenen Baggerteich die Folgenutzung für Badezwecke, erteilt.

Im Punkt 12) der Bewilligungsaufgaben findet sich die Bestimmung, daß im Bereich der Ecken der beiden Badeteiche, sowie ungefähr mittig an jedem Längsufer desselben Zufahrtsmöglichkeiten von jeder Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden müssen. Im Auflagenpunkt 22) findet sich unter anderem die Bestimmung, daß die Verwendung von Natur- und Kunstdünger, von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden auf allen zum Badeteich hin abfallenden Flächen und deren Bepflanzung mit Laubgehölzen untersagt ist.

In dem von Ihnen gleichfalls zitierten Bescheid des Landeshauptmannes vom 3.Juli 1986, GZ. III/1-16366/46/86, findet sich die Anordnung, daß im Erholungsgebiet der Einsatz von mit Explosionsmotoren betriebenen Rasenmähern zu unterlassen ist.

Es trifft tatsächlich zu, daß der Bezirkshauptmannschaft eine entsprechende Mitteilung in bezug auf durchgeführte Verbauungen des Seeufers und in bezug auf Bepflanzungen des Seeufers mit einer Hecke aus Laubgehölzen zugekommen ist. Konkrete Anzeigen im Sinne des § 44a Verwaltungsstrafgesetz

- 3 -

wegen des Einsatzes mit Benzinmotoren betriebenen Rasenmähern sowie der Verwendung von Düngemitteln, die eine Strafverfolgung ermöglicht hätten, sind bei der Bezirkshauptmannschaft Baden zu keinem Zeitpunkt erstattet worden.

Hinsichtlich der beiden Fakten "Verbauung und Ligusterhecke" hat die Bezirkshauptmannschaft Baden eine Überprüfung des Sachverhaltes durch ein Gewässeraufsichtsorgan in Auftrag gegeben und in der Folge Strafverfahren eingeleitet.

In diesen Strafverfahren hat sich herausgestellt, daß das Bauwerk auf Grund des baubehördlichen Bewilligungsbescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reisenberg im Jahre 1975 errichtet wurde; die Benützungsbewilligung wurde bescheidmäßig im Jahre 1976 erteilt.

Laut Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reisenberg wurde die in Frage kommende Baulichkeit ordnungsgemäß genehmigt. Der, der Baugenehmigung widersprechende Wasserrechtsbescheid wurde erst 5 Jahre später (15.4.1980) erlassen.

Jedenfalls steht nach den behördlichen Ermittlungen fest, daß das Bauwerk zum Zeitpunkt der Erlassung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides in seinem heutigen Zustand bereits bestand und demgemäß für die Wasserrechtsbehörde anlässlich der mündlichen Wasserrechtsverhandlung ein Sachverhaltselement darstellte.

Die Bauführung konnte daher, weil sie der baubehördlichen Bewilligung entspricht und zu einem Zeitpunkt realisiert wurde, zu dem der entgegenstehende wasserrechtliche Bewilligungsbescheid noch nicht Rechtsrealität war (er wurde erst 5 Jahre später erlassen) keine Verwaltungsübertretung nach § 137 des Wasserrechtsgesetzes (infolge des behaupteten Verstoßes gegen Punkt 12 der Bescheidaufgaben) darstellen.

- 4 -

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte in dieser Angelegenheit mit Strafverfügung eine Geldstrafe verhängt; der dagegen erhobene Einspruch führte aufgrund der vorstehend dargelegten Sach- und Rechtslage zu einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 lit. a VStG.

Im Falle der Ligusterpflanzung hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ebenfalls eine Geldstrafe verhängt.

Dagegen hat der Beschuldigte Einspruch erhoben und darin vorgebracht, daß die Ligustersträucher bereits im Jahre 1977, also schon vor Erlassung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides, mit dem solche Anpflanzungen verboten wurden, gepflanzt wurden. Diese Angabe wurde von Zeugen im Verfahren bestätigt.

Der Umstand, daß diese Ligusterhecke nicht verbotswillig ausgepflanzt wurde, sondern schon vor der Erlassung des diesbezüglichen wasserrechtlichen Verbotes bestand, schließt eine Verwaltungsübertretung (vgl. Auflage 22 "deren Bepflanzung mit Laubgehölzen untersagt ist") aus.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte daher aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage mit Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens vorzugehen.

Der Bundesminister:

